eccontis informiert

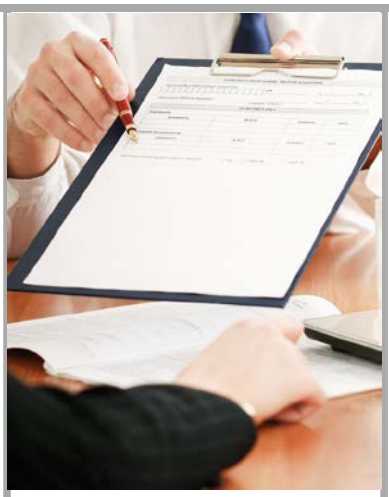

Ausgabe 3/2014

vom 17.01.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Gelangensbestätigung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Neu seit 1.1.2014: Gelangensbestätigung für innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland

Für innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland muss seit 1.1.2014 durch den Lieferanten sowohl im Beförderungsfall als auch im Versendefall eine Bestätigung des Abnehmers vorgelegt werden.

Nach mehrmaliger Verschiebung ist nun für innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland seit 1.1.2014 zwingend eine Gelangensbestätigung zum Nachweis der Versendung oder Beförderung vorzulegen. Der Empfänger einer Lieferung aus Deutschland muss dabei dem Lieferanten bestätigen, dass er die Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert hat oder diese im übrigen Gemeinschaftsgebiet empfangen hat. Nur wenn eine solche Bestätigung vorliegt kann die innergemeinschaftliche Lieferung durch den Lieferanten steuerfrei behandelt werden.

Dies bedeutet für Sie:

- Beziehen Sie Lieferungen aus Deutschland, werden Sie zur Ausstellung entsprechender Bestätigungen aufgefordert werden.
- Führen Sie selbst innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland durch, sind Sie verpflichtet Gelangensbestätigungen vorlegen zu können.

Die Bestätigung hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Bei Fahrzeugen Fahrzeugidentifikationsnummer
- Ort und Monat des Erhalts im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder des Ende der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

Alternativ sind in Deutschland auch andere Varianten der Nachweise zulässig, wie beispielsweise Frachtbriefe mit Bestätigung des Empfängers, Spediteursbescheinigungen sowie Tracking and Tracing Protokolle.

Wundern Sie sich daher nicht, wenn Sie ihrem Lieferanten in Zukunft regelmäßig innergemeinschaftliche Erwerbe aus Deutschland bestätigen müssen, bevor Sie eine steuerfrei ausgestellte Rechnung erhalten.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...